

ZG_OBERGERICHT S 2022 6 vom 11. Juli 2022

ZG Obergericht, 2022-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2022_6

FR: ZG_OBERGERICHT S 2022 6 du 11 juillet 2022

IT: ZG_OBERGERICHT S 2022 6 del 11 luglio 2022

Regeste

Strafabteilung

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte hat fristgerecht zuerst bei der Vorinstanz Berufung angemeldet und hernach ebenfalls innert Frist beim Gericht Berufung erklärt. Die Staatsanwaltschaft hat sodann keinen Antrag auf Nichteintreten gestellt. Auf die Berufung des Beschuldigten ist somit einzutreten. 2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung

Seite 4/13 verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen; Bemessung der Strafe; etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden - unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO - rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend Urteil des Bundesgerichts 6B_492/2018 vom 13. November 2018 E. 2.3 m.H.). 2.2 Die Berufung des Beschuldigten ist darauf ausgerichtet, einen vollumfänglichen Freispruch zu erwirken (OG GD 2). Da die Staatsanwaltschaft weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben hat, darf das vorinstanzliche Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). 3.1 Nach der Intention des Gesetzgebers bilden schriftliche Berufungsverfahren die Ausnahme. Gemäss Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO kann das Berufungsgericht die Berufung u.a. dann unabhängig von einem Einverständnis der Parteien im schriftlichen Verfahren behandeln, wenn Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bilden und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird (BGE 147 IV 127 E. 2.2.1). 3.2 Mit Urteil vom 16. November 2021 sprach die Vorinstanz den Beschuldigten des geringfügigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB schuldig. Bei diesem privilegierten Tatbestand des Diebstahls handelt es sich gemäss Art. 103 StGB um eine Übertretung. Sodann hat die Staatsanwaltschaft weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines schriftlichen

Berufungsverfahrens gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO sind somit erfüllt.

E. 1.1

Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 1.3

Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich wiederum nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). 2. Die vorinstanzlichen Kostenregelungen blieben unangefochten und erweisen sich als gesetzeskonform. Dies gilt insbesondere auch in Beachtung des Ergebnisses des Berufungsverfahrens, in welchem der Schuldspruch und die Sanktion bestätigt wurden. Das Urteil der Vorinstanz ist mithin auch im Kostenpunkt zu bestätigen.

Seite 11/13 3. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte, wird seine Berufung doch abgewiesen. Folglich sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen.

Seite 12/13 Urteilsspruch

E. 4

Der Beschuldigte bestreitet in seiner Berufungserklärung im Wesentlichen, dass er gewusst haben soll, dass es sich bei den fraglichen Kissen nicht um herrenloses Gut gehandelt habe. Damit begründet er die von ihm erhobene Berufung hauptsächlich mit einer unrichtigen Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz, welche aufgrund der eingeschränkten Kognition des Berufungsgerichts aber wie gezeigt nicht überprüft werden kann. In rechtlicher Hinsicht bringt der Beschuldigte lediglich vor, er habe das zentrale Merkmal des Diebstahles nicht erfüllt, nämlich die Wegnahme, d.h. Bruch von fremdem und Begründung von eigenem Gewahrsam. Da der Beschuldigte aber gemäss dem von der Vorinstanz willkürfrei festgestellten Sachverhalt gewusst hat, dass die fraglichen Kissen nicht herrenlos waren, stellt die Behändigung dieser Kissen durch den Beschuldigten einen Gewahrsamsbruch dar. Wie die Vorinstanz zutreffend hervorhob, besteht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung selbst bei vor dem Haus abgestelltem Altpapier weiterhin Gewahrsam des früheren Besitzers (OG GD 1 S. 8). Entscheidend ist, dass die C. _____ zu keinem Zeitpunkt ihre Herrschaftsmacht und ihren Herrschaftswillen über die Kissen aufgegeben hatte. Auch wenn die C. _____ (H. _____) zum fraglichen

Tatzeitpunkt um 22:00 Uhr abends keine Möglichkeit hatte, unmittelbar auf die vor der H. _____-Filiale ausgestellten Kissen physisch und ungehindert einzuwirken, kann diesbezüglich nur von einer vorübergehenden Aufhebung der Herrschaftsmacht bzw. einem gelockerten Gewahrsam die Rede sein. Nach den allgemeinen Anschauungen und Regeln des sozialen Lebens behielt die C. _____ den Gewahrsam, was sich auch aus dem funktionellen Zusammenhang zwischen dem Ort und der Art der Sache ergibt. Indem der Beschuldigte die fraglichen Kissen an sich nahm und forttrug, brach er den Gewahrsam der C. _____ und begründete neuen Gewahrsam. Damit ist das zentrale Merkmal des Diebstahls, der Gewahrsamsbruch, erfüllt. Dass sich der Beschuldigte später gemäss seinen eigenen Aussagen dazu entschieden haben soll, die Kissen zu entsorgen, ist mit Hinblick auf den Tatbestand des Diebstahles irrelevant.

E. 5

Anders als beim Sachverhalt prüft das Berufungsgericht auch bei Übertretungen sämtliche Rechtsfragen mit freier Kognition. Von Seiten des Beschuldigten werden im vorliegenden Verfahren allerdings keine weiteren Rechtsfragen aufgeworfen und solche sind für das Gericht auch nicht ersichtlich. So ist mit Hinblick auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale unbestritten, dass der Beschuldigte ursprünglich mit der Absicht handelte, sich die beiden Kissen anzueignen, sagte er doch selbst aus, dass er die Kissen habe mitnehmen wollen. Gemäss dem von der Vorinstanz erstellten Sachverhalt handelte der Beschuldigte auch mit dem Wissen um die Fremdheit der beiden Kissen, womit sich sein Vorsatz auch auf dieses Tatbestandsmerkmal erstreckte. Ferner ist unbestritten, dass der Diebstahl einen geringen Vermögenswert betraf, womit Art. 172ter StGB zur Anwendung gelangt, wobei eine andere Beurteilung aufgrund des Verschlechterungsgebots nach Art. 391 Abs. 2 StPO ohnehin nicht in Betracht käme.

E. 6

Der Beschuldigte D. _____ hat sich, wie bereits die Vorinstanz zutreffend erkannt hat, des geringfügigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist.

Seite 10/13 V. Sanktion 1. Nach Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Der Strafraum der Busse beträgt dabei gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB bis zu CHF 10'000.00. 2. Die Regelung von Art. 398 Abs. 4 StPO entspricht derjenigen nach Art. Art. 97 BGG. Auch bei der Überprüfung der Strafzumessung entspricht die Kognition des Berufungsgerichts derjenigen des Bundesgerichts. Solange die vom erstinstanzlichen Richter ausgesprochene Strafe als vertretbar erscheint, besteht kein Anlass, eine Korrektur am Strafmass vorzunehmen (Zimmerlin, in: Donatsch, Lieber, Summers, Wohlers (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 398 StPO N 23). 3. Der Beschuldigte äussert sich nicht zur Strafzumessung der Vorinstanz. Auch für das Gericht sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die von der Vorinstanz ausgefallte Busse von CHF 600.00 nicht vertretbar sein sollte. Die ausgesprochene Busse von CHF 600.00 ist entsprechend zu bestätigen. Gleiches gilt für die Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.